

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Ortsteilfriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensätze**

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe vom 01. Januar 2018

### Verzeichnis der Gebührensätze

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
1. Wahlgrabstätte für Sargbestattungen Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung Bei Mehrfachgrabstellen vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.	872,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	43,60
2. Kinderwahlgrabstätte für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	591,00 59,10
3. Urnenwahlgrabstätte für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	653,00 43,53
4.a) Urnengemeinschaftsanlage – Einzelgrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	680,00
4.b) Urnengemeinschaftsanlage – Partnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.360,00 90,67
5.a) Umbettung einer Urne	150,00
5.b) Ein- oder Ausbettung einer Urne Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	75,00
6. Benutzung der Trauerhalle	78,00
7. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)	30,00
8. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr (pauschal)	40,00